

Dienstanweisung
für die
Gerätewarte der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer

Die von den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren der Stadt Leer gewählten Gerätewarte sind dem Stadt- bzw. den Ortsbrandmeistern für die ständige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte verantwortlich. Ihnen obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich alle Fahrzeuge, Geräte und Schläuche jederzeit in einem ordnungsgemäßen, einsatzbereitem und sauberem Zustand befinden.
2. Nach jeder Übung und nach jedem Einsatz sind die Fahrzeuge und die Geräte zu reinigen und wieder in einen einsatzfähigen Zustand zu versetzen. Sofern erforderlich, werden Ihnen Hilfskräfte aus Mitgliedern der Ortswehren durch den Stadt-/ Ortsbrandmeistern zur Verfügung gestellt. Die Gerätewarte müssen sich dieserhalb mit dem zuständigen Ortsbrandmeister /Stellvtr. in Verbindung setzen.
3. Nach jedem Einsatz können die gebrauchten Schläuche/leere Pa-Flaschen bei der Kreisschlauchpflegerei abgegeben werden. Nach jeder Übung (Dienstabend) sind die Schläuche Dienstagsabend in der Zeit von 19.30 Uhr bis 21.15 Uhr abzuliefern. Der Schlauchbestand in den Löschfahrzeugen ist durch eigenes Schlauchmaterial aus den Beständen der Ortsfeuerwehren zu ergänzen. Erforderlichenfalls sind Ersatzschläuche bei der Kreisschlauchpflegerei zu übernehmen.
4. Die Gerätewarte haben darauf zu achten, dass mit den Lösch- und sonstigen Fahrzeugen mindestens alle 14 Tage Probefahrten durchgeführt werden, wobei die Wirksamkeit der Bremsanlage, der Lenkung und der Lichtanlage zu überprüfen sind. Außerdem sind alle anderen Teile der Fahrzeuge, soweit möglich, (vor allem die Reifen und die Türen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. In die zu führenden Geräteüberprüfungsbücher sind entsprechende Überprüfungsvermerke aufzunehmen und von den Gerätewarten zu unterzeichnen.
5. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, dass die Tragkraftspritzen, Aggregate, etc. stets einsatzbereit sind, d.h., dass sie betriebsbereit und ausreichende Mengen Betriebsstoff vorhanden sind. Für größere Einsätze sind ausreichende Reserven an Diesel- und Benzinkraftstoffen in den Feuerwehrhäusern sicher zu lagern.
6. Sie haben weiter darauf zu achten, dass alle Fahrzeuge zu den vorgeschriebenen Terminen dem Technischen Überwachungsverein(TÜV) beim Baubetriebshof, der letzte Montag im Monat, vorgeführt werden. 14 Tage vor diesem Termin muss das Fahrzeug beim BBH vorgeführt werden um:
 - a) Sämtliche Öle mit Filter wechseln.
 - b) AU Abnahme
 - c) Bremsen, Lenkung etc. zu Überprüfen bzw. reparieren.

Telefonnr. Baubetriebshof-Herr Peter Schnell 454257-41

7. Das Schlauchmaterial in den Fahrzeugen und den Feuerwehrhäusern ist sorgfältig zu

pflegen. Der Stadtbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeister sind rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn abgängige Schläuche durch neue ersetzt werden müssen.

8. Die Gerätewarte haben gemeinsam mit den eingesetzten Ortssicherheitsbeauftragten darauf zu achten, dass die Feuerwehrhäuser, die Fahrzeuge und das Gerät hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen keine Mängel aufweisen und dass die Vorschriften von den Mitgliedern in jeder Weise beachtet werden.
9. Die Gerätewarte haben sämtliche Überprüfungen an Fahrzeugen und Geräte zu erledigen, die ohne Prüfwerkzeuge möglich sind, z.B.:
 - a) Kontr. von Ölstand, Luft, Kühlwasser, etc.
 - b) Sichtprüfungen: Feuerwehrleinen, Feuerwehrsicherheitsgurte etc., Batterie'n wechseln bzw. aufladen von HFG's, Handlampen, Warnleuchten, Anhaltestäben, etc.
 - c) Leichte Reparaturen, wie Standlichtbirnen, Sicherungen ern. etc. durchzuführen (nicht an Feuerwehrfahrzeugen).
10. Sämtliche Anschaffungen von Materialien oder Reparaturen sind vorher dem Fachbereich 1.32/Feuerwehrsachbearbeiter mitzuteilen um einen Bestellschein anzufordern. Reparaturen die der Gerätewart vor Ort nicht regeln kann, müssen dem Baubetriebshof, oder der FTZ oder über dem Baubetriebshof zu Fremdfirmen weitergeleitet werden..
11. Gegenüber der Stadt Leer sind der Stadtbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeister für eine ständige Einsatzbereitschaft ihrer Ortsfeuerwehren verantwortlich. Im ver-hinderungsfall deren Stellvertreter. Die Gerätewarte haben daher festgestellte Mängel unverzüglich diese zu melden. Der Stadtbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeister sind dafür verantwortlich, dass gemeldete Mängel schnellstmöglich abgestellt werden. Wenn dabei die Hilfe der Stadt erforderlich ist, ist diese sofort (möglichst schriftlich) zu unterrichten.

Leer, 20.09.2001
Der Bürgermeister